

## Die Mensur oder das Studenten-Duell.

Von Dr. Nikolaus Weirich in Rom (all' Anima).

In der Sitzung der S. Congregatio Concilii vom 9. August 1890 war den anwesenden Cardinalen eine Frage zur Entscheidung vorgelegt, welche für jeden deutschen Canonisten von besonderem Interesse sein dürfte. Es handelte sich nämlich darüber, ob und inwiefern die Theilnahme am sogenannten Studenten-Duell, wie es auf den Hochschulen Deutschlands eingeführt ist, gemäß den bestehenden kirchlichen Strafgesetzen ein Hindernis (*irregularitas*) bilde zum Empfange der kirchlichen Weihen:

„An, a quibus et ex quonam titulo irregularitas contrahatur quando duellum ea ratione committitur, qua his temporibus inter Germaniae Universitatis alumnos fieri solet in casu.“

Hier kurz die Veranlassung. Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof von Breslau wandte sich an die genannte Congr. Concilii mit dem Bemerk, es ereigne sich öfters, dass sich Aspiranten zum Priesterstande meldeten, welche früher beim Studenten-Duell betheiligt gewesen, sei es durch persönliches Sichschlagen, oder als Zeugen, oder als Zuschauer, „qui omnes irregularitate irretiti videntur. Attamen quaestio exorta est, utrum ex defectu famae secundum S. Conc. Trid. sess. 25, cap. 19 de ref., an ex defectu lenitatis irregularares sint. In tali enim casu hucusque, secundum communem opinionem et usum in civitate ac Dioecesi Wratislaviensi vigentem, defectum lenitatis adesse statuebatur; cum duellum, ut fere his temporibus inter Universitatis studiosos committitur, ludus potius temerarius vitaeque periculo carens, quam res magni momenti existimetur, et spectatores mera curiositate, non sensu plerumque adducti sint. A defectu lenitatis absolvendi Sanctitas Vesta, ut praedecessoribus meis, sic mihi quoque facultatem die 23 Junii a. pr. benignissime impertita est. Sed ut in hac re in posterum quodvis dubium tollatur, Sanctitatem Vestram humillime supplico, ut Ipsa gratiosissime velit declarare, a quanam irregularitate in tali casu dispensandum sit.“

So weit der Fürstbischof. Die Frage erregte lebhaft das Interesse aller Mitglieder des Studio,<sup>1)</sup> welchem selbige zur Begutachtung vorgelegt wurde. Das erste Erfordernis war naturgemäß, sich eine richtige Kenntnis des Verfahrens, der Kampfweise beim Studenten-Duell zu verschaffen. Der Ponens Causae, ein ausgezeichneter römischer Canonist, beschreibt dasselbe („prout a viro rerum Germanicarum perito audivi“) wie folgt:

<sup>1)</sup> Ein mit der S. Congreg. Conc. verbundenes Institut zur praktischen Ausbildung jüngerer Canonisten. §. Bangen: „Römische Curie“ pag. 163.

„Duella scholariorum, qui etiam peculiari nomine vocantur, „in eo consistunt, ut duellantes armis specialibus, idest parvo „quodam cultro, utentes, et caeteris partibus corporis bene tectis, „sibi in faciem incisionem seu vulnus faciant, cuius tamen vestigia „plerumque brevi tempore oblitescunt. Nullatenus igitur mors „vel mutilatio intenditur, atque rarissime et non nisi per acci- „dens, ex imprudentia aut ex alia causa a duello extrinseca, haec „tristia fata accident. Nec semper proprie ex vindicta vel ob „honorem reparandum duella haec committuntur, sed potissimum „ludi, crudelis profecto, vel exercitationis causa. Ad hunc effectum „imo, sub specie nempe hujus ludi vel exercitationis praestandi „ac fovendi, adsunt inter universitatis discipulos societates, in „quibus pro obtainendo altiore gradu certus duellorum instituen- „dorum numerus praescribitur, et quodam tempore sine duellis „transacto, praesides societatum pro praetextibus ad duella in- „stituenda convenient. Generatim catholici ab his facinoribus se „abstinent; non tamen semper, quia, ut Archiepiscopus in suo „libello meminit, duella hujusmodi ludus potius temerarius vi- „taeque periculo carens quam res magni momenti aestimantur.“

Trifft ein kirchliches Hindernis zum Empfange der heiligen Weihen (irregularitas) zu gegen die Theilhaber an der so beschriebenen Mensur, so konnte dies sein vel ex defectu lenitatis, vel ex delicto propter homicidium vel mutilationem, vel ex defectu famae.  
a) Irregulär ex defectu lenitatis durch Blutvergießen sind<sup>1)</sup> jene:  
1. Die bei Gericht als Richter, oder Ankläger, oder Gegenzugungen, oder Urtheilsvollstrecker an einem wirklich vollzogenen Todesurtheil oder einer Verstümmelung mitgewirkt. 2. Cleriker der höheren Weihen, die Chirurgie ausüben, soweit sie in Schneiden und Brennen besteht; andere aber nur dann, wenn sie dadurch nachlässigerweise Tod oder Verstümmelung verursachen. 3. Der Soldat, welcher im gerechten Angriffskriege den Feind tödtet oder verwundet. — Dass jedoch bei der Mensur, weder bezüglich der Duellantten noch der Zeugen, einer der angeführten Fälle zutrifft, liegt auf der Hand. Denn es handelt sich weder um öffentlichen Krieg, noch um Alderlass aus Gesundheitsrücksichten, noch um Scharfrichterdienste, sondern um ungerechtes Blutvergießen, welches frivole private Studenten-Sitzungen auferlegen.  
b) Bezuglich der Irregularität ex delicto propter homicidium vel mutilationem ist zu bemerken, dass dieselbe nur incurriert wird bei wirklich eingetretenem Mord oder geschehener Verstümmelung; und zwar, wie die Mehrzahl der Autoren annehmen,<sup>2)</sup> nur dann, wenn

<sup>1)</sup> Ph. Hergenröther, Lehrb. d. kath. Kirchenr. S. 170. — <sup>2)</sup> Siehe Reiffenstuel jus can. univ. I. V tit. 12 n. 195; Santi, paelect. jur. can. bid. n°. 14 u. 15.

Mord oder Verstümmelung die Folge einer unerlaubten Handlung sind, welche aus sich und ihrer Natur nach die Gefahr der Tötung re. mit sich führt. Letzteres jedoch ist bei der Mensur nicht der Fall wegen der den Fechtenden angelegten Schutzverbände; dasselbe bezeugt auch ausdrücklich der Fürstbischof in seiner Anfrage, und ebenso wird es von dem Referenten hervorgehoben. Allein wegen der Probabilität, welche der gegenstehenden Ansicht verbleibt, daß nämlich genannte Irregularität auch zutrifft bei zufällig verursachtem Mord re. durch eine unerlaubte Handlung, ohne daß selbe sei ex se et natura sua inducens periculum homicidii vel mutilationis,<sup>1)</sup> wäre eintretenden Falles Dispensation ad cautelam zu begehren. Da es sich aber in unserer Frage nicht um unglückliche Zufälligkeiten, um einen etwa möglichen traurigen Ausgang des Duells handelt, sondern um das an und für sich Schuldbare der Mensur, infofern dasselbe von der canonischen Strafe der Irregularität erreicht wird, fällt auch dieser zweite Punkt weg. c) Bleibt also die Untersuchung über etwaiges Zutreffen der irregularitas ex defectu famae. In der That sagt das Conc. Trid. sess. 25 c. 19 de ref.: „qui vero pugnam (monomachiam) commiserint, et qui eorum patrini vocantur, excommunicationis . . . ac perpetuae infamiae poenam incurant.“ — Alle aber, welche das canonische Recht als infames erklärt, sind auch irregulär.<sup>2)</sup> — Zur Lösung der Frage erübrigt also bloß Eines, und das ist die Hauptfrage: ist in dem Begriff des tridentinischen Duells (duellum, pugna, monomachia) auch die Mensur der Universitaner enthalten; und wenn dies der Fall, trifft dann auch noch heute die erwähnte Strafe zu?

Gar mancher deutsche Rechtskundige, auch wenn er früher als ernster Missionssohn eine gerechte Abneigung gegen Rappier und Fechtboden hegte, wird anfangs versucht sein, die so gestellte Frage entschieden zu verneinen; und dafür bieten sich ihm auch nicht zu unterschätzende Gründe.

Das Duell,<sup>3)</sup> wie man dasselbe gewöhnlich versteht, ist ein zwischen erbitterten Gegnern vereinbarter Zweikampf mit Mordwaffen;

<sup>1)</sup> S. Thomas Sum. Theol. IIa II<sup>o</sup> quaest. 64 art 8; Laymann I. III tr. 3 p. 3 n. 4. — <sup>2)</sup> J. Hergenröther I. c. S. 170 VIII; Emus D. Annibale Summulae theor. mor. I. I n<sup>o</sup>. 413; Ferraris, prompta bibliotheca v. Infamia n. 12. — <sup>3)</sup> Wie jeder leicht merkt, fällt das Hauptgewicht auf die Definition des Duells; je nachdem man sie im engeren oder weiteren Sinne auffaist, wird man sich leichter für die verneinende oder resp. für die bejahende Ansicht aussprechen. Es herrscht jedoch hierin bei den Autoren eine Divergenz; hier einige Beispiele, von den strengen zu den milden aufsteigend: Santi, I. c. I. V tit. 14: „Singulare certamen ex utraque parte sponte et ex condicto susceptum“. Müller theor. mor. I. II § 127. „Pugna periculosa duorum ex condicto inita cum determinatione temporis, loci et armorum“. Ferraris, I. c. art. duellum n<sup>o</sup>. 1: „Pugna inter duos vel plures in pari numero, privata auctoritate et

ein jeder unglücklicher Stoß kann dem Widerpart das Leben kosten, da kein Schutzbund irgend einen Körpertheil vor den Schlägen sichert. Die Mensur hingegen ist eher ein frivoles, frevelhaftes Spiel zwischen jungen Braufköpfen, „ludus potius temerarius vitaequa periculo carens“ wie der Fürstbischof in seiner Eingabe sagt; die Gegner sind des öfteren gute Freunde, die gefährlichsten Körpertheile sind vorsichtig geschützt, die Kampfesweise ist keine lebensgefährliche —, und die ganze Sache läuft bloß dahin aus, dem Gegner eine mehr oder minder tüchtige Schmarre ins Gesicht zu schreiben. Wenn man nun erwägt, dass in Straffachen die mildere Interpretation anzuwenden ist, („in poenalibus benignior interpretatio eligenda“), dass ferner eine große Anzahl Autoren zum wirklichen Duell die ernste Gefahr wenigstens einer schweren Verwundung erfordern,<sup>1)</sup> was bei der Mensur ausgeschlossen ist oder nur höchst zufällig vorkommt; da überdies sogar der Name dieses Zweikampfes ein verschiedener ist (Mensur); dies alles erwogen, muss man zu der Ansicht hinneigen, dass der bei den Studenten übliche Zweikampf wesentlich sich unterscheidet von dem eigentlichen Duell, und dass folglich die auf letzteres zutreffenden kirchlichen Strafgesetze auf ersteren keine Anwendung finden. Nun könnte man hier zwar einwenden, dass gemäß der Constit. Clemens VIII. „Illi vices“, dem Duell auch jene Zweikämpfe gleichgestellt sind, die man gewöhnlich bezeichnet „aufs erste Blut“. „Nec non iisdem poenis, decreto et Constitutionibus teneri eos inter quos pactiones initae sint de dirimendo certamine, cum primum alteruter vulneratus fuerit seu sanguinem fuderit, aut certus ictorum numerus utriusque

---

ex condicto, statuto loco et tempore cum periculo occisionis, mutilationis vel vulneris“. Schmalzgrueber. Jus can. l. V, tit. 14 § 1: „Singularis pugna duorum inter se suscepta ex condicto“. Ebenso Reiffenstuel ibid, der jedoch (Nr. 12) Lebensgefahr voraussetzt. — Lehmkuhl theol. mor. tom. I, 850: „Pugna singularis ex condicto armis ad occidendum sive graviter vulnerandum aptis“. S. Alphonsus, l. III n°. 399: „Duorum certamen quod ex condicto, uno indicente et altero acceptante, suscipitur ita ut id non sit vitam defendere, sed exponere periculum.“ Dr. Konrad Martin. Lehrb. d. kath. M. S. 535: „Der lebensgefährliche Zweikampf zwischen Privaten zur Beilegung eines Zwistes“. Dr. Bruner, Lehrb. d. kath. M.-Theol. S. 414 Anmerk. 5: „Singulare duorum vel plurimum certamen... cum periculo vitae aut gravis vulneris“. Ph. Hergenroether l. c. p. 373 not. 4: „Duorum certamen cum mortis vel gravis vulneris periculo ex pacto initum“ — Edit. Patavina. Constit. „Apostolicae Sedis“ n°. 278: „Singulare certamen... cum periculo occisionis, mutilationis vel gravis vulneris“. Emnus D' Annibale l. c. l. 2 n. 294: „Singulare certamen armis lethalibus ex condicto susceptum.“ —  
1) Reiffenstuel: l. c. n°. 12: „ut instituatur cum periculo vitae, seu tali pugnandi modo et armorum genere, ut duellantibus periculum vitae immineat“ — Lehmkuhl l. c. 2<sup>v</sup>) „pugna quae armis periculosis suscipitur, non sola virga vel baculo ad lethaliter laedendum incepto.“

illatus fuerit.“ I. c. § 5. Allein man beachte wohl, dass bei diesem Duell, eben wegen der Kampfweise der Gegner und der gebrauchten Waffen per se immer Gefahr des Mordes oder der Verstümmelung vorhanden ist, einfache Verwundung bloß per accidens, durch einen glücklichen Zufall, zutrifft, während hingegen bei der Mensur das umgekehrte Verhältnis obwaltet.

Einen anderen Grund für unsere Ansicht finden wir im Wortlante des Tridentinus selbst. Es werden dort so starke Ausdrücke gebraucht, dass die infligierte Strafe der „infamiae perpetuae“ im Sinne des Concils nur auf Duell mit Todesgefahr anzuwenden ist: „Detestabilis duellorum usus fabricante diabolo introductus ut cruenta corporum morte animarum etiam perniciem lucretur“: und später: „qui vero pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur . . . ut homicidae juxta sacros canones puniri debeat, et, si in ipso conflictu decesserint, perpetuo careant ecclesiastica sepultura“ I. c.

Die Mensur ist aber ein „Iodus vitae periculo carens“, also wesentlich verschieden vom tridentinischen Duell und frei von den selbiges treffenden Strafen.

Die beiden angezogenen Gründe erhalten einen grösseren Wert, empfangen gleichsam die theologische Sanction, durch das in dieser Sache von den deutschen Canonisten und Moralisten befolgte Verhalten. Wenn dieselben vom Duell handeln und den dasselbe treffenden Strafen, thut keiner Erwähnung von der auf den Universitäten herrschenden Mensur, obgleich das Uebel offen zutage liegt, und die katholischen Geistlichen in mancher Hinsicht dem Unwesen zu steuern suchen. Wie angezeigt wäre es daher, die schweren kirchlichen Strafen gegen dasselbe geltend zu machen, durch welche mancher, zwar etwas leichtsinnige, aber doch gläubig katholische Student abgeschreckt würde. Da ferner die Duellanten und alle irgendwelche Helfershelfer der Excommunication latae sententiae Summo Pontifici reservatae unterliegen, erschiene es unbegreiflich, dass man den angehenden Theologen nicht auf das so häufig vorkommende Studenten-Duell aufmerksam mache. Das Schweigen deutet auf die Ueberzeugung, dass die Mensur nicht als eigentliches Duell behandelt werden kann.<sup>1)</sup>

Endlich sind viele Autoren der Ansicht, dass, wenigstens in Deutschland, durch entgegenstehende Gewohnheit die infamia perpetua

<sup>1)</sup> Von den mir zu Gebote stehenden deutschen Autoren spricht feiner ausdrücklich vom Studenten-Duell. Nur Lehmkühl I. c. 852 ad III scheint dieselben tacito nomine zu berühren: „Duella quae vocant, non fatalia communiter ne a gravi quidem periculo immunia sunt; neque satis cavetur, si pugnantes thorace aliove operimento se induunt . . . Verum si quod dubium maneat, id certissimum, ecclesiastica prohibitione et excommunicatione etiam illa comprehendti, ut ex Const. Clem. VIII patet.“

sogar beim eigentlichen Duell aufhöre.<sup>1)</sup> Dies muss umso mehr von der Mensur gelten, da ja dieselbe nicht als Verbrechen betrachtet wird, wie das in Bezug auf das Duell doch heute unter den Katholiken der Fall ist, sondern als ein freuentliches Spiel ohne ernste Gefahr, nach Aussage des Hochwürdigsten Fürstbischofes von Breslau.

Allein sehr gewichtige Gründe treten für die affirmative Meinung ein, dass nämlich die Mensur rücksichtlich der infamia juris dem einfachen Duell gleichzustellen sei. Denn alle dazu wesentlichen Bedingungen scheinen vorhanden zu sein. Wie wir oben gesehen, erfordert die Mehrzahl der Autoren zum Vorhandensein des Duells: Gefahr der Tötung, Verstümmelung, oder Verwundung, resp. schwerer Verwundung (s. Anmerk. Seite 33). Obwohl nun per se Gefahr der Tötung und eigentlicher Verstümmelung ausgeschlossen ist,<sup>2)</sup> so geht es doch gewöhnlich nicht ohne Verwundung ab. Tiefe Einschnitte auf die Stirne, auf den Schädel, ins Gesicht, wobei die Nasenflügel große Gefahr laufen, wegzufliegen, oder ein paar Zähne ohne Beihilfe des Zahnmärztes aus ihrem Sitz springen, dies kann man doch nur euphemistisch eine Schramme, eine unschuldige Hautritzung nennen. Man kann also höchstens von der Mensur sagen, sie ist eine Art Duell in milderer Form und ungefährlicherem Ausgang, aber bleibt doch immer ein wirkliches Duell. Zudem beachte man wohl, dass die oben angezogenen Worte der Constit. Clemens VIII. dem eigentlichen Duell gleichstellen den Zweikampf mit vorhergehender Uebereinkunft, es bloß bis zur ersten Verwundung kommen zu lassen. Pignatelli glaubt bloß eine Ausnahme machen zu dürfen für das Scheinduell, wenn nämlich die beiden Gegner, um ihre Ehre vor der Welt zu retten, im Geheimen übereinkommen, bloß zum Schein einige Schläge zu simulieren, sicher, bald von ihren Freunden getrennt zu werden; allein die besten Autoren, wie Reiffenstuel und Schmalzgrüber, nehmen dies höchstens fürs forum internum an, nicht aber fürs forum externum, um das es sich doch in unserem Falle handelt. Ohnedem kann es ein mit den kirchlichen Strafen belegtes Duell geben, ohne irgendwelche Gefahr der Tötung oder Verwundung. So werden mit Excommunication belegt in der Bulle „Apostolicae Sedis“: „duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes“; und Benedict XIV. in der Constit. „Detestabilem“ verurtheilt den Satz: „Excusari possunt etiam, honoris tuendi vel humanae vilipensionis vitandae gratia, duellum ac-

<sup>1)</sup> Schmalzgrüber l. c. n°. 41; Reiffenstuel l. c. n°. 41 ibid. alii; edit. Patavina Const. Apostolicae Sedis n°. 281. — <sup>2)</sup> Unter mutilatio verstehen die Autoren die Trennung vom menschlichen Körper eines Gliedes, welches eine eigene, von den übrigen verschiedene Function hat, differieren jedoch hinsichtlich der Anwendung letzterer Bedingung. Santi l. c. tit. XII. I. V. zählt dazu: Hand, Fuß, Auge, Ohr, nicht aber Finger, Nase; Hergenröther l. c. S. 173, zählt Finger hinzu; Emnus D' Annibale l. c. tom. I n°. 422 nimmt sogar aus: aures, digitus, nares. —

ceptantes vel ad illud provocantes, quando certo sciunt pugnam non esse secuturam, utpote ab aliis impediendam.“ Ferner machen die Kirchengefetze keinen Unterschied, ob die Duellanten wirklich persönliche Feinde sind und ihre vorgebliche Ehre vor der Welt wiederherstellen wollen, oder ob sie bloß sich duellieren, um ihren Mut, Kaltblütigkeit &c. zu beweisen.<sup>1)</sup> Ohnedem werden ja beim Duellspiel der Studenten alle Förmlichkeiten des ernsten Zweikampfes gewahrt: vorhergehende Beleidigung (Fixieren, Anstoßen &c.), Provocierung, Secundanten, Ehrenrettung &c. Ferner bildet, wie bekannt, die Mensur die beste Schule zur Heranbildung der Duellantenhelden; nur will aber die Kirche durch ihre Gefetze nicht bloß das einzelne Delict bestrafen, sondern dem ganzen Duellunfug steuern.<sup>2)</sup> — Man wendet nun ein, daß der auf der Mensur sich schlagende Studiosus factisch vor der Welt als ganz ehrlich und tadellos gilt; allein die gut katholischen Studenten Deutschlands machen es sich zur Ehrenpflicht, sich von dieser Unsitte fernzuhalten; auch zeigt ja die Praxis der Ordinarien, daß man die sich Schlagenden als einer kirchlichen Irregularität verfallen betrachtet; endlich läßt die Kirche, welche Macht sie auch sonst der Gewohnheit einräumt, in so wichtigen Disciplinar-sachen, gegen so ansteckend und verheerend wirkende Unsitten, wie es das Duell ist, der Gewohnheit nicht leicht Raum, ihre Strafgefüze aufzuheben. —

Es möchten nun vielleicht Manchem einige Zweifel bleiben, für welche der beiden exponierten Meinungen er sich entschließen solle — durch die Antwort der Concilscongregation wird er derselben enthoben; dieselbe erklärte nämlich:

„Irregularitas ex infamia juris contrahitur a duellantibus eorumque patrinis.“

Dass bloß die Duellanten und deren Secundanten dieser Strafe verfallen erklärt werden, hat seinen Grund im Tridentinum, welches die infamia perpetua limitiert auf: „qui pugnam commiserint et qui eorum patrini vocantur“; während die Zuschauer und andere Beteiligte bloß excommunicirt werden. Da nach der sententia probabilior et verior die Irregularität auch die das Gesetz Ignorierenden trifft, muß also in Zukunft bei den Ordinanden untersucht werden, ob sie in einem der beiden obigen Fälle bei der Mensur beteiligt

<sup>1)</sup> „Nil refert qua de causa initum fuit, v. g., spectaculi, ut olim, aut virtutis ostendendae causa“ d'Annibale I. c. t. II. n<sup>o</sup>. 294. — <sup>2)</sup> Schmalzgrueber I. c. n<sup>o</sup> 31: „Finis adaequatus legum ecclesiasticarum duella prohibentium, non est tantum impedire caedes sed etiam tollere usum detestabilem duellorum: et finis iste non obtineretur, si licenter hujusmodi duella fieta quae respectu omnium (si amicos rei conscos excipias), habent speciem veri duelli.“ — Lehmkuhl I. c. 852: „Imo haec sola ratio, quod illa duella („non fatalia“) natura sua dent occasionem duellis magis periculosis, sufficit ut ipsa lege naturali interdicta esse censeantur.“

gewesen. Ob § 19 der Constit. „Apostolicae Sedis“,<sup>1)</sup> wonach alle irgendwie am Duell Beteiligten der dem Papst reservierten Excommunication latae sententiae verfallen erklärt werden, auch auf die Mensur anzuwenden sei, wird in obiger Entscheidung nicht gesagt, ist jedoch anzunehmen, da die Concilscongregation beide auf eine Stufe zu stellen scheint, wenigstens rücksichtlich der kirchlichen Strafgesetze. Bekannt ist, dass aber die päpstlichen Censuren nur die contumaces treffen, d. h. jene, welche mit Kenntnis des Gesetzes das-selbe vermeissen übertreten.

## Wie können in einer Gemeinde die Männer für die gute Sache gewonnen werden?

Von Franz Xav. Wezel, Pfarrer in Altstätten, Canton St. Gallen (Schweiz).

„Die christliche Familie ist von unermesslicher Bedeutung; finden sich in ihr die Elemente zum sozialen Leben noch unangetastet und gesund, so kann dieser Pfeiler allein das Ganze tragen“, sagt Bischof Ketteler selig in einer seiner großen Reden über die sociale Frage. In der christlichen Familie ist aber das Haupt der Vater; der Vater, der Mann nimmt daher in der Welt die erste Stelle ein.

Es ist nicht nothwendig, hier die Bedeutung des Mannes im Familienkreise, in der Gemeinde, im Völkerleben darzuthun; wir wissen, dass vom Manne sozusagen Alles, Heil oder Unheil, Segen oder Verderben abhängt. Auch huldigen gewiss nicht alle jener Ansicht, die man hie und da auch aus Priestermund vernehmen kann: Gebet mir Mütter, — und Alles ist gewonnen. Eine gute, echt christliche Mutter kann viel, sehr viel, aber sie kann nicht Alles. Es ist der Vater, der Mann, dessen Wort und Beispiel vor allem auf die Söhne bestimmend einwirkt; es ist der Mann, der einer Gemeinde den guten oder bösen Geist einhaucht, aus Gemeinden aber setzt sich der Staat zusammen; des Mannes Bedeutung ist daher unermesslich groß. —

Folgt hieraus nicht von selbst, wie wichtig es ist für den Seelsorger, die Männer für die gute Sache zu gewinnen? Ich habe mich schon oft in Pastoral-Handbüchern und -Blättern nach Mitteln und Wegen umgesehen, einen möglichst großen Einfluss auf die Männerwelt zu gewinnen, aber bisanhin nirgends über dieses Thema auch nur ein Wort gefunden. Es will mir denn doch scheinen, wenn

<sup>1)</sup> „Duellum perpetrantes, aut simpliciter ad illud provocantes vel ipsum acceptantes, et quoslibet complices vel qualemcumque operam aut favorem praebentes, necnon de industria spectantes, illudque permittentes vel quantum in illis est, non prohibentes, eujuscumque dignitatis sint, etiam regalis vel imperialis.“